2

Hinsichtlich der an die Forstbeamten erlassenen Verfügung vom 19. August d. J. betreffend die Abhaltung von Holzversteigerungen soll es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden haben.

2

Es soll es bei den bisherigen Bestimmungen, daß die Holzversteigerungen von den Forstbeamten jedesmal 14 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden müssen, sein Bewenden haben.

3

Der in dem Erlasse des Finanzministeriums vom 19. Juli d. J. enthaltenen Bestimmung, daß die Forstbeamten bei Versteigerungen von Brennholz nicht mitbieten dürfen, soll es hinsichtlich der Oberförster dahin modificirt werden, daß dieselben bei Versteigerungen von Brenn- und Bauholz, welche in ihrem Forstbezirke stattfinden, nicht mitbieten dürfen.

3

Der 3. Absatz des Erlasses vom 19. Juli d. J. wird dahin abgeändert, daß die Forstbeamten bei Versteigerungen von Brennholz in ihren Forstbezirken mitbieten dürfen.

4

Hinsichtlich der Bestimmung des Erlasses vom 19. August d. J., daß die Forstbeamten bei Versteigerungen von Brennholz nicht mitbieten dürfen, soll es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden haben.

4

Es soll es bei den bisherigen Bestimmungen zur Verhinderung des Aufkaufens des Brennholzes durch Forstbeamte sein Bewenden haben; doch soll es den Königlichen Regierungen überlassen bleiben, wo es nöthig erscheint, Ausnahmen zu gestatten.

5

Der Anordnung des Erlasses vom 19. August d. J., daß die Holzversteigerungen von den Forstbeamten öffentlich bekannt gemacht werden müssen, soll es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden haben.

5 Pr.

Den Anordnungen entsprechend, daß bei den Holzversteigerungen öffentlich bekannt gemacht werden soll, soll es bei den bisherigen Bestimmungen von [illegible]